



Verwaltungsgericht Lüneburg

Beschluss

5 B 167/25

In der Verwaltungsrechtssache

Herr /

Staatsangehörigkeit: somalisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Dominique Köstens,
Uhlandstraße 2, 28211 Bremen - [REDACTED] /25 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dieses vertreten durch den Präsidenten,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg -

– Antragsgegnerin –

wegen Asylrechts-Drittstaatenbescheid (Griechenland)

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 5. Kammer - am 7. Oktober 2025 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (- 5 A 242/25 -) gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. Juni 2025 (Az.: [REDACTED] unter Ziffer 3 verfügte Abschiebungsandrohung nach Griechenland wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine Abschiebungsandrohung nach Griechenland.

Der im Jahr 2007 geborene Antragsteller, nach eigenem Bekunden somalischer Staatsangehöriger, reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2023 über Italien aus Griechenland kommend in das Bundesgebiet ein. Am 22. Mai 2023 stellte er einen Asylantrag.

Im Rahmen seiner Befragungen und Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) gab der Antragsteller im Wesentlichen an, er habe sein Heimatland Somalia [REDACTED] 2022 verlassen. Über die Türkei kommend sei er am 2. November 2022 nach Griechenland eingereist. Dort sei er in einem Camp für Minderjährige untergebracht worden und habe am 2. Dezember 2022 einen positiven Bescheid erhalten. Er habe sich insgesamt ca. fünf Monate in Griechenland aufgehalten. Nachdem er seinen Bescheid im Camp auf der Insel Xios erhalten habe, sei er in eine Einrichtung für Minderjährige in Athen gekommen. Er habe weder die Schule besuchen noch die Sprache lernen können. Am 23. Februar 2023 habe er die Reisedokumente erhalten, danach habe seine Betreuerin gesagt, dass er nicht mehr in der Einrichtung bleiben könne und sich selbst eine Wohnung suchen müsse. Seine Knieschmerzen seien zwar in Griechenland untersucht, jedoch nicht behandelt worden. Er sei auf der Straße gelandet und habe dort übernachtet. In der zweiten Nacht sei er ausgeraubt und seine Dokumente entwendet worden. Er sei dann bei einem Somali untergekommen, der ihm gegen Bezahlung half, nach Italien zu reisen. Er habe ab und zu Schmerzen im Knie, es gehe ihm jedoch viel besser als in Griechenland. Er wolle hier die Schule besuchen und eine Ausbildung machen.

Ausweislich des Ergebnisses der EUODAC-Datenbank wurde dem Antragsteller in Griechenland am 29. November 2023 internationaler Schutz zuerkannt.

Mit Bescheid vom 26. Juni 2025 – zugestellt am 4. Juli 2025 – lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig ab (Ziffer 1) stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen (Ziffer 2), drohte dem Antragsteller unter Aufforderung zur Ausreise binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung die Abschiebung nach Griechenland an (Ziffer 3 Satz 1 und 2), wies darauf hin, dass der Antragsteller nicht in sein Herkunftsland abgeschoben werden darf (Ziffer 3 Satz 4), und setzte die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und den Lauf der Ausreisefrist bis zum Ablauf der einwöchigen Klage-

frist und im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht aus (Ziffer 3 Satz 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG befristete die Antragsgegnerin auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4). Zur Begründung wird in dem Bescheid ausgeführt, der Antragsteller habe bereits in Griechenland internationalen Schutz erhalten. Abschiebungsverbote, insbesondere wegen einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, lägen nicht vor.

Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller am 11. Juli 2025 Klage erhoben (Az.: 5 A 242/25) und die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beantragt. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, er sei zum Zeitpunkt seines Aufenthaltes in Griechenland 16 Jahre alt gewesen. Er sei auf sich gestellt gewesen und es sei nicht nachvollziehbar, wie eine Integration hätte gelingen sollen. Er habe sich an die zuständigen griechischen Behörden gewandt, diese hätten ihm jedoch nicht geholfen. Darüber hinaus sei er weiterhin in der Jugendhilfe. Eine weitere Verselbstständigung müsse erst noch erfolgen. Der ihm bewilligte besondere Unterstützungsbedarf zeige, dass er nicht der Gruppe der arbeitsfähigen, gesunden, alleinstehenden jungen männlichen Schutzberechtigten zugerechnet werden könne. Hinzukomme, dass er an einer Posttraumatischen Belastungsstörung leide, die ihn in seiner Leistungsfähigkeit weiter einschränke. Auch könne er nicht auf den illegalen Arbeitsmarkt in Griechenland verwiesen werden. Insoweit verweist er auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 24.7.2025 (Az: 12 B 5778/25).

II.

Der gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit §§ 75 Abs. 1, 29 Abs. 1 Nr. 2, 34 Abs. 1 Satz 1, 35, 36 Abs. 3 Asylgesetz (AsylG) hinsichtlich der Abschiebungsandrohung in Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides zulässige Antrag ist begründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache in den Fällen, in denen das Entfallen der grundsätzlich gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 VwGO gegebenen aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage – wie hier gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG – durch Bundesgesetz vorgeschrieben ist (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO), auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen, wenn die im Rahmen des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes vorzunehmende Interessenabwägung ergibt, dass das Interesse des Antragstellers, von der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts bis zur endgültigen Entscheidung über seine Rechtmäßigkeit verschont zu

bleiben, das öffentliche Interesse an dessen sofortiger Vollziehung überwiegt. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass das öffentliche Vollzugsinteresse bereits durch den gesetzlich angeordneten Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erhebliches Gewicht erhält (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7.8.2014 - 9 VR 2.14 -, juris Rn. 3; Bay. VGH, Beschl. v. 9.8.2018 - 15 CS 18.1285 -, juris Rn. 33). Insbesondere wenn die mit dem Hauptantrag erhobene Anfechtungsklage voraussichtlich keinen Erfolg haben wird, besteht kein Anlass von der gesetzlich bestimmten Regel der sofortigen Vollziehbarkeit abzuweichen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30.9.2008 - 7 VR 1.08 -, juris Rn. 6). Ist hingegen die Rechtswidrigkeit der angegriffenen Verfügung offensichtlich, weil sie sich schon bei summarischer Prüfung ergibt, kann das Gericht die aufschiebende Wirkung anordnen (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 6.9.2007 - 5 ME 236/07 -, juris Rn. 11; vgl. zu alledem auch Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Auflage 2018, § 80 Rn. 146 ff.).

Bei Anwendung dieser Maßstäbe überwiegt das Interesse des Antragstellers an einem Verbleib im Gebiet der Antragsgegnerin für die Dauer des Hauptsacheverfahrens gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Abschiebungsandrohung, weil die Klage nach der insoweit maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) bei summarischer Prüfung Aussicht auf Erfolg bietet.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Aussetzung der Abschiebung gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG liegen vor. Nach dieser Vorschrift darf in Fällen, in denen der Asylantrag – wie vorliegend – nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt worden ist, die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die aufenthaltsbeendende Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urf. v. 14.5.1996 - 2 BvR 1516/93 -, juris, Rn. 99).

Das Bundesamt hat in Ziffer 3 des angefochtenen Bescheids aller Voraussicht nach rechtswidrig die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland angedroht, es bestehen mithin ernstliche Zweifel im Sinne des § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG.

Rechtsgrundlage für die Abschiebungsandrohung ist §§ 34 Abs. 1 Satz 1, 35, 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Hiernach droht das Bundesamt, sofern ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nummer 2 AsylG gewährt hat (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG), die Abschiebung in diesen Staat an, in dem er vor Verfolgung sicher war, wenn (1.) der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird, (2.) dem Ausländer nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt

wird, (2a.) dem Ausländer kein subsidiärer Schutz gewährt wird, (3.) die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ausnahmsweise zulässig ist, (4.) der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen und (5.) der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Zwar hat ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Antragsteller internationalen Schutz gewährt, denn ausweislich des Ergebnisses der EURODAC-Datenbank wurde dem Antragsteller in Griechenland am 29. November 2022 internationaler Schutz zuerkannt. Der Antragsteller hat auch selbst angegeben, in Griechenland entsprechende Dokumente erhalten zu haben. Gründe an der Schutzgewährung zu zweifeln, bestehen nicht.

Im Falle des Antragstellers ist die Anwendung von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG jedoch in europarechtskonformer Auslegung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. EuGH, Urt. v. 19.3.2019 - C-297/17 u. a. -, juris Rn. 101; Beschl. v. 13.11.2019 - C-540/17 -, juris Rn. 43; so auch bereits die Schlussanträge des Generalanwalts Wathelet v. 25.7.2018 - C-297/17 u. a. -, juris Rn. 92) voraussichtlich ausgeschlossen. Denn ihm droht – nach der im vorliegenden Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (nur) gebotenen summarischen Prüfung – bei einer Abschiebung nach Griechenland im Hinblick auf die dortigen Bedingungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EGRCh) bzw. Art. 3 Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Die Einzelrichterin nimmt zwar in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der Kammer und anderer Gerichte grundsätzlich an, dass gesunde und arbeitsfähige anerkannt Schutzberechtigte in Griechenland nicht unabhängig von Ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen angesichts der dort vorzufindenden Lebensbedingungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Situation extremer materieller Not ausgesetzt sein werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.4.2025 - 1 C 18.24 -, juris ; OVG M-V, Urt. v. 17.3.2025 - 4 LB 474/23 -, juris; Hess. VGH, Urt. v. 6.8.2024 - 2 A 1131/24.A -, juris; aktuelle Rspr. d. Kammer: Urt. v. 20.8.2025 - 5 A 215/24 -, n.v.; VG Berlin, Beschl. v. 23.6.2025 - 34 L 246/25.A -, juris, unter ausdrückl. Aufgabe der bish. Rspr.; VG Gießen, Beschl. v. 8.1.2025 - 1 L 4899/24.GI.A -, juris; VG Bayreuth, Beschl. v. 30.9.2024 - B 3 K 24.32608 -, juris u. v. 2.8.2024 - B 7 S 24.31985, juris; VG Berlin, Beschl. v. 19.9.2024 - 9 L 388/24 A -, juris; VG Würzburg, Beschl. v. 13.9.2024 - W 4 S 24.31717 -, juris u. 26.8.2024 - W

4 S 24.31508 -, juris; VG Ansbach, Beschl. v. 27.8.2024 - AN 17 S 24.50516 -, juris u. Beschl. v. 7.8.2024 - AN 17 S 24.50438 -, juris; VG Hamburg, Urt. v. 15.8.2024 - 12 A3228/24 -, juris u. Urt. V. 28.6.2024 - 12 A 4023/22 - juris, u. - 12 A 4048/22 -, juris; VG Augsburg, Urt. v. 23.7.2024 - Au 9 K 24.30562 -, juris; VG Cottbus, Urt. v. 16.5.2024 - 5 K 22/19.A -, juris; VG Bremen, Urt. v. 23.2.2023 - 5 K 1434/22 -, juris; VG Kassel, Beschl. v. 23.2.2023 - 7 L 263/23.KS.A -, juris; a. A.: OVG Saarl., Urt. v. 15.11.2022 - 2 A 8/22 -, juris Rn. 21 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 23.11.2021 - OVG 3 B 53.19 -, juris Rn. 23; Nds. OVG, Urt. v. 19.4.2021 - 10 LB 244/20 -, juris; OVG NRW, Urt. v. 21.1.2021 - 11 A 1564/20.A -, juris Rn. 30; VG Hannover, Beschl. v. 5.5.2025 - 15 B 2836/25 -, juris; VG Frankfurt/Oder, Beschl. v. 18.2.2025 - 1 L 803/24.A -, juris; VG Aachen, Urt. v. 12.12.2024 - 10 K 1614/23.A -, juris; VG Berlin, Beschl. v. 30.9.2024 - 34 L 210/24 A -, juris; vgl. ferner die aktuellen Erkenntnismittel Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich – BFA –, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Griechenland v. 27.5.2025 u. v. 17.12.2024; Asylum Information Database/European Council on Refugees and Exiles – AIDA/ECRE –, Country Report Greece, Update 2023 v. 24.6.2024; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Griechenland v. 21.6.2024, 13.6.2024 und v. 31.1.2024; Schweizerische Flüchtlingshilfe – SFH –, Griechenland als „sicherer Drittstaat“, Juristische Analyse Update 2024 v. 10.10.2024).

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 16. April 2025 (-1 C 18.24 -, juris) unter eingehender Auseinandersetzung mit der aktuellen Situation in Griechenland entschieden, dass alleinstehenden, erwerbsfähigen und nichtvulnerablen männlichen internationalen Schutzberechtigten aktuell bei einer Rückkehr nach Griechenland keine erniedrigenden oder unmenschlichen Lebensbedingungen drohen, die eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 EGRCh bzw. Art. 3 EMRK zur Folge haben.

Bei Auswertung der aktuellen Erkenntnismittel und unter Berücksichtigung des Jugendhilfebedarfs des Antragsteller sowie der diagnostizierten Erkrankung liegen nach summarischer Prüfung aber hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass den Antragsteller im Falle seiner Überstellung nach Griechenland, unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen, angesichts der in Griechenland vorzufinden Lebensbedingungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Situation extremer materieller Not ausgesetzt sein wird (vgl. zu dem aufgrund der Vermutungswirkung des „Prinzips des gegenseitigen Vertrauens“ strengen Prüfungsmaßstab hinsichtlich der Behandlung von rücküberstellten Schutzsuchenden und zu der besonders hohen Schwelle der Erheblichkeit für eine Verletzung von Art. 4 EGRCh bzw. Art. 3 EMRK sowie zu den Auswirkungen des Kriteriums der systemischen Mängel im Asylverfahren oder in den Aufnahmebedingungen für Schutzsuchende bzw. im Falle der Anerkennung internationalen Schutzes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Gefahrenprognose EuGH,

Urt. v. 19.3.2019 - C-163/17 -, juris Rn. 82 ff.; BVerwG, Urt. v. 9.1.2019 - 1 C 36.18 -, juris Rn. 19; Beschl. v. 6.6.2014 - 10 B 35.14 -, juris Rn. 5; OVG Saarl., Urt. v. 19.4.2018 - 2 A 737/17 -, juris Rn. 19; Nds. OVG, Urt. v. 9.4.2018 - 10 LB 92/17 -, juris Rn. 27).

Das griechische Aufnahmesystem weist in Bezug auf zurückkehrende international anerkannt Schutzberechtigte in mehreren Bereichen erhebliche Defizite auf (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 16.4.2025 - 1 C 18.24 -, juris Rn. 26 ff. m.w.N.). Für sie ist zumindest in den ersten sechs Monaten nach Rückkehr der Zugang zu Obdach, Nahrungsmitteln und sanitären Einrichtungen unabhängig von ihren Bemühungen mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden. Nach einer Rückführung nach Griechenland, die in der Regel nach Athen erfolgt, erhalten anerkannt Schutzberechtigte kaum Hilfestellung, insbesondere beim Beschaffen erforderlicher Dokumente wie Aufenthaltserlaubnis, Steueridentifikationsnummer (AFM) und Sozialversicherungsnummer (AMKA). Für sie bestehen bei der Suche nach einer Unterkunft verschiedene bürokratische und tatsächliche Hindernisse. Sie haben zwar unter denselben rechtlichen Voraussetzungen Zugang zu Wohnraum wie griechische Staatsangehörige und alle sich legal in Griechenland aufhaltende Drittstaatsangehörige. Die lückenhaften staatlichen Maßnahmen zur Bewältigung der besonderen Wohnungsprobleme hindern aber Personen mit internationalem Schutzstatus daran, ihre Rechte wahrzunehmen. Erschwerend kommen Einschränkungen in der sozialen Wohnungspolitik hinzu. Trotz der Schwierigkeiten, eine Unterkunft zu finden, bildet Obdachlosigkeit unter Flüchtlingen in Athen jedoch kein augenscheinliches Massenphänomen. Soweit anerkannt Schutzberechtigte ein Obdach finden, ist dies auch auf die Bildung von eigenen Strukturen und Vernetzungen innerhalb der jeweiligen Landsleute zurückzuführen, über die informelle Unterkünfte gefunden werden können. So sind eine Reihe herbergsartiger Unterkünfte für Landsleute entstanden. Durch das Anwachsen sozialer Strukturen unter den anerkannt Schutzberechtigten ist die Obdachlosigkeit zurückgedrängt worden. Anerkannt Schutzberechtigte müssen in Griechenland nach ihrer Anerkennung weitgehend selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen. Sie sind daher auf den Erhalt einer Arbeit angewiesen. Der Zugang zum regulären Arbeitsmarkt gestaltet sich als schwierig, sodass sie für eine Übergangszeit auf eine Arbeit im Bereich der Schattenwirtschaft zu verweisen sind. Für viele anerkannt Schutzberechtigte bereitet die Deckung ihrer Grundbedürfnisse große Probleme. Sie haben in Griechenland rechtlich in gleichem Maße Zugang zu medizinischer Versorgung wie griechische Staatsangehörige, trotz berichteter Schwierigkeiten beim Zugang zu einer vollumfänglich medizinischen Versorgung, die in weiten Teilen auch die griechische Bevölkerung betreffen, sind staatliche Gesundheitseinrichtungen gesetzlich zur kostenlosen medizinischen Notfallbehandlung und Erstversorgung auch von Patienten ohne AMKA verpflichtet (vgl. zum

Vorstehenden Hess. VGH, Urt. v. 6.8.2024 - 2 A 1131/24.A -, juris Rn. 44 ff. m.w.N.; bestätigend: BVerwG, Urt. v. 16.4.2025 - 1 C 18.24 -, juris Rn.28 ff.).

Insgesamt ist davon auszugehen, dass in Griechenland anerkannte, arbeitsfähige, gesunde und alleinstehende junge männliche Schutzberechtigte nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unabhängig von ihren persönlichen Entscheidungen in eine Lage extremer materieller Not geraten werden, die es ihnen nicht erlaubt, ihre elementarsten Grundbedürfnisse hinsichtlich Unterkunft, Ernährung und Hygiene zu befriedigen. Ein erheblicher Anteil der anerkannt Schutzberechtigten ist zwar für die ersten Wochen bis Monate nach ihrer Rückkehr aufgrund bürokratischer Hürden und Wartezeiten bis zum Erhalt erforderlicher Dokumente von materieller Not bedroht, weil sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keinen Zugang zu staatlichen Unterstützungsleistungen haben und ihnen weder die Möglichkeit einer Unterkunft in staatlichen Einrichtungen, noch der Zugang zu einer Unterkunft auf dem freien Wohnungsmarkt zur Verfügung steht. Sie können aber voraussichtlich zumindest in temporären Unterkünften oder Notschlafstellen mit grundlegenden sanitären Einrichtungen unterkommen und ihre weiteren Grundbedürfnisse einschließlich Ernährung durch eigenes Erwerbseinkommen, anfänglich jedenfalls aus einer Beschäftigung in der sogenannten Schattenwirtschaft, decken, zu dem gegebenenfalls Unterstützungsleistungen verschiedener Stellen hinzutreten. Eine medizinische Notfall- und Erstversorgung ist gewährleistet (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.4.2025 - 1 C 18.24 -, juris Rn. 24 ff. m.w.N.) Die vorhandenen Defizite erreichen mithin nicht für alle anerkannt Schutzberechtigten die notwendige besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit, die eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 4 EGRCh und Art. 3 EMRK durch eine systemische Schwachstelle begründet (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.4.2025 - 1 C 18.24 -, juris Rn. 59 f.; Hess. VGH, Urt. v. 6.8.2024 - 2 A 1131/24.A -, juris Rn. 154, 156).

Beim Antragsteller liegen nach summarischer Prüfung hingegen gegenwärtig hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass er im Falle seiner Überstellung nach Griechenland nicht in der Lage sein wird, seinen Lebensunterhalt eigenständig zu erwirtschaften, so dass ihm das ernsthafte Risiko, in eine Situation extremer materieller Not zu geraten und insbesondere keinen Zugang zu einer menschenwürdigen Unterkunft zu erhalten, sich zu ernähren und zu waschen, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Der inzwischen volljährige Antragsteller befindet sich weiterhin in einer Jugendhilfeeinrichtung. Darüber hinaus spricht nach dem vorgelegten Psychologischen Gutachten vom [REDACTED] 2025 überwiegendes dafür, dass der Antragsteller unter einer psychischen Erkrankung in Form einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leidet. Das Gutachten wurde zwar von einer psychologischen Psychotherapeutin und nicht von einer Ärztin verfasst und genügt deshalb nicht den Vorgaben des § 60a Abs. 2c AufenthG. Es kann vorliegend

jedoch trotzdem Berücksichtigung finden und tatsächliche Anhaltspunkte über die gesundheitliche Situation und die möglichen Auswirkungen/Einschränkungen liefern (vgl. auch OVG Bremen, Beschl. v. 17.3.2025 - 2 B 14/25 -, juris Rn. 13 f.). Psychologische Psychotherapeutinnen und –therapeuten sind qualifiziert zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, mittels wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren oder Methoden (§ 1 Abs. 2 Satz 1 PsychThG). Das Gutachten genügt zudem – mit Ausnahme der Urheberschaft – den Vorgaben, die § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG an die Substantiierung der Erkrankung und ihrer Folgen stellt. Die Therapeutin gelangt unter umfangreicher Darlegung der angewandten Methoden und der biografischen Angaben zu der begründeten Einschätzung, dass der Antragsteller an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet, die infolge der Erlebnisse im Zusammenhang mit der durch al-Shaabaab verübten Gewalt im Heimatland verursacht wurde und seitdem besteht.

Unter Berücksichtigung dessen geht die Einzelrichterin unter Berücksichtigung der dargelegten Situation für anerkannt Schutzberechtigten in Griechenland bei Auswertung der vom Antragsteller bisher vorgelegten Unterlagen davon aus, dass aufgrund seiner weiterhin bestehenden Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe und seiner psychischen Erkrankung nicht angenommen werden kann, er sei im Falle der Rückführung in der Lage, seinen Lebensunterhalt in Griechenland eigenständig zu erwirtschaften. Im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) bestehen ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller nicht zur Gruppe der allein stehenden jungen männlichen anerkannt Schutzberechtigten gehört, die arbeitsfähig und gesund sind und denen in Griechenland nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erniedrigende oder unmenschliche Lebensbedingungen drohen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

